

080

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 46 Abs. 2

Ein uneheliches Kind ist gegenüber dem unehelichen
Vater nicht nach § 46 Abs. 2 BEG erbberechtigt.

BGH, Beschl. v. 11. April 1962 - IV ZB 79/62 - KG Berlin
LG Berlin

IV ZB 79/62

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

der Frau Lieselotte F [REDACTED] geb. P [REDACTED], B [REDACTED],
W [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Georg R. A. [REDACTED],
B [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin-Wilmersdorf,
F [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
in der Sitzung vom 11. April 1962

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des
13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin
vom 3. Januar 1962 wird auf Kosten der
Klägerin zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren
und Auslagen.

- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin ist die testamentarische Erbin des jüdischen Arztes Dr. M. [REDACTED], der im Oktober 1942 von Berlin nach Theresienstadt deportiert worden und im Jahre 1948 unter Festsetzung des Todeszeitpunkts auf den 15. Februar 1945 für tot erklärt worden ist. Die Klägerin macht die Ansprüche des Erblassers auf Entschädigung für Schaden an Freiheit mit der Begründung geltend, sie habe diese Ansprüche gemäß § 46 Abs. 2 BEG als uneheliche Tochter des Dr. M. [REDACTED] geerbt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin gegen das klagabweisende Urteil des Landgerichts zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Die gegen letztere Entscheidung gerichtete sofortige Beschwerde der Klägerin ist nicht begründet, weil keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG vorliegt.

Der Gesetzgeber hat den in § 13 Abs. 1 BEG ausgesprochenen Grundsatz der Vererblichkeit von Entschädigungsansprüchen für Ansprüche aus einzelnen Schadensarten eingeschränkt. So sind nach §§ 46 Abs. 2, 50 BEG die Ansprüche auf Entschädigung für Freiheitsentziehung und Freiheitsbeschränkung vor Festsetzung oder vor rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung nur vererblich, wenn der Verfolgte von seinem Ehegatten, seinen Kindern, seinen Enkeln oder seinen Eltern beerbt wird. Die Erbberechtigung ist damit auf einen Personenkreis beschränkt, zu dem ausschließlich die nächsten gesetzlichen Erben (§§ 1924, 1925, 1931 BGB) gehören. Ein uneheliches Kind gehört aber nicht zu den gesetzlichen Erben seines natürlichen Vaters. Es gilt gemäß § 1589 Abs. 2 BGB mit diesem als nicht verwandt und hat nur im Verhältnis zur Mutter und



deren Verwandten die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes (§ 1705 BGB). Angesichts dieser Bestimmungen des bürgerlichen Rechts kann kein Zweifel darüber bestehen, daß ein uneheliches Kind gegenüber seinem unehelichen Vater nicht gemäß § 46 Abs. 2 BEG erbberechtigt ist und sein Erbrecht folglich insoweit auch nicht aus einer testamentarischen Erbeinsetzung herleiten kann. Im übrigen kommt es im vorliegenden Fall auf die Entscheidung dieser Rechtsfrage nicht an. Die Mutter der Klägerin hat sich kurz vor deren Geburt mit einem anderen Mann, H. [REDACTED], verheiratet. Daher gilt die Klägerin, die später von dem Ehepaar P. [REDACTED] adoptiert worden ist, gemäß § 1591 BGB als eheliches Kind. Da die Ehelichkeit nicht angefochten worden ist, kann sich gemäß § 1593 BGB niemand, also auch nicht die Klägerin selbst, auf die Unehelichkeit berufen. Bei Prüfung der Erbberechtigung der Klägerin nach § 46 Abs. 2 BGB hat folglich der Umstand, daß die Klägerin ein uneheliches Kind des Erblassers ist, außer Betracht zu bleiben. Darauf, daß der Erblasser die Klägerin wie ein eigenes Kind behandelt hat, kommt es nicht an.

- 4 -

Nach allem ist eine Zulassung der Revision nicht geboten. Die sofortige Beschwerde der Klägerin muß daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher

Raske

Wüstenberg

Wilden

Dr. Graf